

Liestal, 21. Oktober 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/216
Postulat	von Balz Stückelberger
Titel:	Rechts- und Planungssicherheit schaffen: Beschleunigtes Verfahren bei Stimmrechtsbeschwerden
Antrag	Vorstoss ablehnen

Der Regierungsrat wird mit dem vorliegenden Postulat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob und wie durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erreicht werden kann, dass Stimmrechtsbeschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse und ggf. auch allgemein gegen kommunale Wahlen und Abstimmungen in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden können mit dem Ziel, die Verfahrensdauer pro Instanz auf zum Beispiel sechs Monate zu begrenzen.

Beschleunigtes Verfahren bei Stimmrechtsbeschwerden

Das Anliegen des Postulanten bezieht sich auf ein beschleunigtes Verfahren bei Stimmrechtsbeschwerden. Gewünscht ist grundsätzlich eine Begrenzung der gesamten Verfahrensdauer. Diesbezüglich ist vorab zur Erklärung festzuhalten, dass sich das Beschwerdeverfahren gewissermaßen aus zwei Verfahrensteilen zusammensetzt: Während zu Beginn den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird und Sachverhaltsabklärungen vorgenommen werden (erster Zeitraum), wird nach Schliessung des Schriftenwechsels der Beschwerdeentscheid (beziehungsweise der Regierungsratsbeschluss) ausgearbeitet (zweiter Zeitraum). Diese beiden Zeiträume sind gesondert zu betrachten.

Die Dauer des ersten Zeitraums ist abhängig davon, wie viele Eingaben die Parteien einreichen, ob die Parteien ein Fristerstreckungsgesuch stellen, welche übrigen Beweismittel eingeholt werden müssen und so weiter. Reichen die Parteien mehrere Stellungnahmen ein und stellen sie jeweils Fristerstreckungsgesuche, führt dies automatisch dazu, dass sich der erste Zeitraum in die Länge zieht. Zu beachten und zu berücksichtigen sind dabei die Verfahrensgarantien der Parteien.

Es besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf rechtliches Gehör¹ sowie auf ein (bedingtes) Replikrecht. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet dem Einzelnen eine effektive Mitwirkung im Verfahren, worunter unter anderem die vorgängige Äusserung und Anhörung, Anspruch auf Berücksichtigung der Vorbringen sowie die Teilnahme am Beweisverfahren unter Einschluss des Rechts, Beweisanträge zu stellen, gehört.² Das bedingte Replikrecht besagt zudem, dass den Parteien das Recht zukommt, sich zu Eingaben der Vorinstanz oder der Gegenpartei zu äussern, soweit die darin vorgebrachten Noven prozessual zulässig und materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen.³

Eine Beschränkung des ersten Zeitraums oder der gesamten Verfahrensdauer würde dazu führen, dass die genannten Verfahrensgarantien nicht gewährleistet werden könnten. Ein Verstoss gegen diese Verfahrensrechte führt grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. In Bezug auf Verfahren vor Kantonsgericht findet das beschleunigte Verfahren, in welchem bei Vorliegen besonders triftiger Gründe nur kurze Fristenstreckungen und Verschiebungen von Verhandlungsterminen bewilligt werden und auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichtet werden kann, sodann auch nur bei fürsorgerischer Unterbringung betreffend Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie in anderen Prozessen, sofern der Entscheid dringlich erscheint, Anwendung.⁴ In diesen Fällen besteht regelmäßig eine Gefahr für Leib und Leben, weshalb ein unverzügliches Handeln oberste Priorität hat. Zwar sind auch Stimmrechtsbeschwerden im Interesse der Rechtssicherheit zügig zu behandeln. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, inwiefern Stimmrechtsbeschwerden pauschal eine ähnliche Ausnahme im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren erhalten sollen. Vielmehr kann durch Gewährung von kurzen Verfahrensfristen dem Beschleunigungsgebot im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Zu betrachten ist neben dem ersten Zeitraum auch der zweite Zeitraum zwischen Schliessung des Schriftenwechsels und Erlass des Beschwerdeentscheides (beziehungsweise des Regierungsratsbeschlusses). Je nach Umfang und Anzahl der Eingaben, der Parteien und der involvierten Direktionen sowie der Komplexität der Angelegenheit benötigt die Ausarbeitung eines Beschwerdeentscheids mehr oder weniger Zeit. Deshalb erachtet der Regierungsrat auch hier fixe Fristen nicht als zielführend. Stimmrechtsbeschwerden betreffen überdies besonders heikle Fragestellungen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratischen Prozesse ist absolut essentiell. Aufgrund dessen muss auch das Vertrauen der Bevölkerung in ein sorgfältiges Rechtsmittelverfahren vorhanden sein. Übereilte, nur summarisch behandelte Beschwerden führen zu fehlendem Vertrauen der Bevölkerung und sind überdies beschwerdeanfällig. Das rechtliche Gehör beinhaltet zudem auch das Recht auf einen begründeten Entscheid. Die Ausarbeitung eines umfassend begründeten Entscheids kann wie aufgezeigt je nach Fall mehr Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist wohl auch der Grund, dass in sämtlichen übrigen Beschwerdeverfahren vom Gesetz vorgeschriebene Fristen nach Schliessung des Schriftenwechsels ungewöhnlich sind: Lediglich im Strafverfahren wird eine Frist von 60 beziehungsweise ausnahmsweise 90 Tagen für die Urteilsbegründung vorgesehen⁵. Dies ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Beschleunigungsgesetzes im Strafverfahren zu betrachten. Die beschuldigte Person soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Behandlungsfristen im Bereich der politischen Rechte sind

¹ Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR [101](#)); § 9 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; SGS [100](#)) und § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL; SGS [175](#)).

² Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (KGE VV), vom 29. Mai 2019, [810 18 175](#), E. 3.3.

³ KGE VV vom 29. Mai 2019, [810 18 175](#), E. 3.4.

⁴ § 14 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO; SGS [271](#)).

⁵ § 84 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR [312](#)).

hingegen sogenannte Ordnungsfristen. Die Nichteinhaltung der Frist zieht keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.⁶ Eine fixe Frist zur Ausarbeitung des Beschwerdeentscheides bei Stimmrechtsbeschwerden rechtfertigt sich vorliegend aufgrund der genannten Gründe somit nicht. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in den meisten Fällen die verwaltungsinternen Fristen für die Ausarbeitung der Beschwerdeentscheide, welche jeweils als Richtschnur gelten, eingehalten werden können.

Aufschiebende Wirkung von Stimmrechtsbeschwerden

Der Postulant begründet sein Anliegen insbesondere mit der aufschiebenden Wirkung. Im Bereich der Stimmrechtsbeschwerde bestehen verschiedene Verfahren und damit auch unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die aufschiebende Wirkung. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 172 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) ist möglich als Beschwerde wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung, Beschwerde wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung sowie Beschwerde wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten.⁷ Die Stimmrechtsbeschwerde in Bezug auf Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden richtet sich hingegen nach § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120). Während der Beschwerde wegen mangelhafter *Durchführung* der Gemeindeversammlung von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt, kommt der Beschwerde wegen mangelhafter *Vorbereitung* von Gemeindeversammlungen sowie den Stimmrechtsbeschwerden nach § 83 GpR nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese angeordnet wird.⁸

Die vom Postulanten dargestellten Herausforderungen, welche die aufschiebende Wirkung mit sich bringen kann, stellen sich damit nur in Bezug auf Stimmrechtsbeschwerden wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung. Zur Abfederung bestehen bereits heute diverse Möglichkeiten: In diesem Zusammenhang ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise entziehen kann⁹. Besteht somit eine gewisse Dringlichkeit bzw. bestehen wichtige Gründe und stehen dem keine überwiegenden Interessen gegenüber, besteht auch bei der Beschwerde wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung die Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung. Neben der Möglichkeit, den Entzug der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, können vorsorgliche Massnahmen beantragt werden. Kann die Behörde nicht sofort verfügen, weil das Verfahren voraussichtlich längere Zeit dauert, so kann sie vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Zustand für die Dauer des Verfahrens zu schaffen oder zu erhalten.¹⁰ Weiter ist im Falle einer erheblichen Verzögerung eines Verfahrens auf die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung¹¹ hinzuweisen. Somit bestehen bereits heute diverse Möglichkeiten, allfälligen Herausforderungen, die sich aufgrund der aufschiebenden Wirkung ergeben könnten, zu begegnen.

Aus dem Postulat geht zudem nicht hervor, weshalb das verlangte beschleunigte Verfahren generell bei «Stimmrechtsbeschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse und ggf. auch allgemein gegen kommunale Wahlen und Abstimmungen» zur Anwendung gelangen soll, zumal sich die Begründung bzw. die aufgezeigte Problematik aufgrund der aufschiebenden Wirkung nur bei Beschwerden wegen mangelhafter Durchführung einer Gemeindeversammlung zeigt. Umgekehrt würde es zu unübersichtlichen Verhältnissen kommen, würde das beschleunigte Verfahren nur in diesem Fall zur Anwendung gelangen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen einer

⁶ LUKA MARKIĆ, Das kantonale Rechtsschutzverfahren im Bereich der politischen Rechte, 2022, Rz. 422.

⁷ § 175 Absatz 2 GemG.

⁸ § 34 Absatz 1 VwVG BL i.V.m. § 176a Absatz 1 GemG und § 85 Absatz 1 GpR.

⁹ § 34 Absatz 2 VwVG.

¹⁰ § 7 Absatz 1 VwVG BL.

¹¹ § 42 VwVG BL.

Beschwerde wegen mangelhafter Durchführung einer Gemeindeversammlung nicht von der Umsetzung eines «demokratisch gefassten Entscheids» gesprochen werden kann. Vielmehr wird mit der Beschwerde die demokratisch gefasste Entscheidung bestritten bzw. geltend gemacht, dass der Beschluss Mängel aufzeigt oder mangelhaft gefasst wurde, mithin also gerade nicht demokratisch gewesen sei.

Fallbeispiel Arlesheim

Der Postulant weist beispielhaft auf die Stimmrechtsbeschwerden betreffend die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim am 8. Februar 2024 (und jener am 20. Juni 2024) hin. In diesem Zusammenhang sind insgesamt 9 Beschwerden beim Regierungsrat eingegangen.

- Fünf Verfahren vor dem Regierungsrat betreffend mangelhafte *Durchführung* der Einwohnergemeindeversammlungen vom 8. Februar 2024 und vom 20. Juni 2024 wurden im Juni 2025 abgeschlossen. Zugleich wurde ein weiteres, mit diesen Beschwerden eng verbundenes Verfahren betreffend das raumplanerische Mitwirkungsverfahren beurteilt. Beteiligt bei diesen insgesamt sechs Verfahren waren dabei vier Parteien mit unterschiedlichen Eingaben und Rügen. Jedes Verfahren umfasste zwischen 180 und 600 Seiten Beilagen.
- Drei Verfahren vor dem Regierungsrat betreffend mangelhafte *Vorbereitung* der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 waren innert 15 Tagen abgeschlossen.

Während, wie oben aufgezeigt, der erste Zeitraum von den Verfahrensgarantien der Parteien sowie der Sachverhaltsabklärung geprägt ist, welche nicht beschränkt werden dürfen, wird der zweite Zeitraum von den Faktoren Anzahl Eingaben, Parteien und involvierten Direktion sowie Komplexität der Angelegenheit beeinflusst. Sämtliche Faktoren sind im vorliegenden Fall hoch ausgefallen. Eine fixe Vorgabe für die Verfahrensdauer hätte vorliegend dazu geführt, dass einerseits die Verfahrensgarantien der Parteien eingeschränkt hätten werden müssen und andererseits die Beschwerdebegründung nur summarisch hätte vorgenommen werden können. Die vom Regierungsrat getroffenen Entscheide wären hierdurch in erheblichem Masse beschwerdeanfällig geworden.

Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat erkennt, dass die aufschiebende Wirkung bei Stimmrechtsbeschwerden wegen mangelhafter Durchführung von Gemeindeversammlungen in einzelnen Fällen zu erheblichen Verzögerungen sowie zu einer Beeinträchtigung der Planungs- und Rechtssicherheit führen kann. Wie aufgezeigt, bestehen jedoch genügend weitere Instrumente, um dies abzufedern oder zu verhindern. Ein beschleunigtes Verfahren hingegen würde insbesondere zur Einschränkung der Verfahrensgarantien der Parteien führen und ist deshalb nicht angezeigt. Aufgrund dessen beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.